



Verkehrsunfall mit Totalschaden – Was passiert mit meinem „Restbenzin“ im Tank?

Bei einem Verkehrsunfall mit Totalschaden am Fahrzeug stellt sich eine nicht unerhebliche Frage: Wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist, was passiert eigentlich mit dem verbleibenden Benzin im Tank?

Das Landgericht Kiel (Az: 13 O 60/12) stellte mit Urteil vom 19.07.2012 klar, dass auch der im verunfallten Fahrzeug verbliebene Treibstoff eine Schadensposition begründet, welche vom Unfallgegner zu ersetzen ist. Im oben angesprochenen Urteil hatte der Kläger ausreichend und unter Vorlage einer Tankquittung vorgetragen, dass er wenige Tage vor dem Unfall sein Fahrzeug vollgetankt hatte, dies zu einem Preis in Höhe von 84,43 €. Da es durch das Gericht nachvollziehbar war, dass der Kläger in der Zwischenzeit keine größeren Fahrten unternommen hatte, schätzte das Gericht auf Grundlage des § 287 ZPO den Wert für den im Fahrzeug verbliebenen Treibstoff auf 60 €. Insofern begründete dies einen Schadensersatzanspruch des Klägers für den verbleibenden Treibstoff im Tank gegen den Beklagten.

Auch das Amtsgericht Solingen (Az: 12 C 638/12) teilte eine solche Auffassung mit Urteil vom 18.06.2013. Das AG stellte in seinem Urteil fest, dass der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 77,00 € habe. Die Beklagte haftet für Unfallschäden, auch der Kraftstoffrest in Höhe von 55 l stellt einen ersatzfähigen Schaden dar. Im vorgenannten Fall hatte der Kläger durch Sachverständigengutachten auch feststellen lassen, wie viel Treibstoff sich noch in dem verunfallten Fahrzeug befand. Auch kann vom Unfallbeteiligten nicht erwartet werden, dass er seiner Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB nachkommt, indem er das noch verbliebene Benzin selbständig abpumpt. Schon das Abpumpen selber verursacht bei dem Unfallbeteiligten Kosten. Außerdem kann Privatpersonen nicht zugemutet werden, einen solchen Vorgang zu organisieren. Zudem ist abgepumpter Kraftstoff nicht annähernd so werthaltig, wie Kraftstoff, welcher an der Tankstelle zur Verfügung gestellt wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Kraftstoff, welcher nach einem Totalschaden im verunfallten Fahrzeug verbleibt, grundsätzlich eine Schadensposition darstellen kann. Der Kraftstoff, der sich noch im Fahrzeug befindet, ist für den Unfallbeteiligten nutzlos und stellt somit einen Schaden dar. Hätte der Unfall nicht stattgefunden, wäre der Kraftstoff vom Unfallbeteiligten verbraucht worden.

Es ist eine Frage des Einzelfalles, ob der restliche Treibstoff als Schaden ersatzfähig ist. In der Praxis obliegt dem Anspruchssteller die Beweisführung. Es sollte daher am besten eine Dokumentation, wie bspw. eine Tankquittung über den Literpreis, vorhanden sein, um den Schadensersatz durchzusetzen.

Für eine erfolgreiche Abwicklung Ihres Verkehrsunfalls und für Rückfragen, stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte und insbesondere Herr RA Preidel, Fachanwalt für Verkehrsrecht, gern rechtsberatend zur Seite.